

GEMEINDE SIMMOZHEIM

Landkreis Calw

Satzung über die Ablösung von Kinderspielplätzen

Der Gemeinderat Simmozheim hat am **30.07.2026** in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 9 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) folgende Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung eines Kinderspielplatzes im Rahmen von Bauvorhaben beschlossen:

§ 1 Ablösung

Die Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen gemäß § 9 Abs. 2 LBO kann nach § 9 Abs. 4 LBO durch Zahlung eines Ablösebetrags an die Gemeinde erfüllt werden.

§ 2 Ablösebetrag

(1) Der Betrag für die Ablösung wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = G \times (B + KH + I)$$

A: Ablösebetrag in Euro

G: Größe des Spielplatzes in m²

B: Bodenrichtwert je m² für das Grundstück

KH: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m²

I: Instandhaltungskosten für 25 Jahre je m²

(2) Die Größe (G) des Spielplatzes ergibt sich aus § 9 Abs. 3 LBO.

(3) Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung veröffentlichte Bodenrichtwert (B) des Gemeinsamen Gutachterausschusses Calw für das jeweilige Grundstück.

(4) Die Herstellungskosten (KH) eines Kinderspielplatzes werden auf 232 Euro je m² festgesetzt, der Wert ergibt sich aus den Kostenkennwerten für die Kosten der Außenanlagen (Kostengruppe 500 nach DIN 276) vom Baukosteninformationszentrum (BKI) zum Stand vom Juli 2026.

(5) Die jährlichen Instandhaltungskosten (I) werden pauschal auf 5 Euro je m² Spielplatzfläche festgelegt.

§ 3 Bezahlung des Ablösebetrags

(1) Der Ablösebetrag ist grundsätzlich mit der Bestandskraft der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

(2) Andere Zahlungsziele können im Einzelfall mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden.

§ 4 Verwendung des Ablösebetrags

(1) Gemäß § 9 Abs. 4 LBO wird der Ablösebetrag vorrangig für die Errichtung und den Ausbau kommunaler Kinderspielplätze sowie ausnahmsweise für die Instandhaltung kommunaler Kinderspielplätze verwendet.

- (2) Ein Rechtsanspruch des Bauherrn, den Ablösebetrag für einen bestimmten Kinderspielplatz oder einen Kinderspielplatz an einem bestimmten Standort zu verwenden, besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

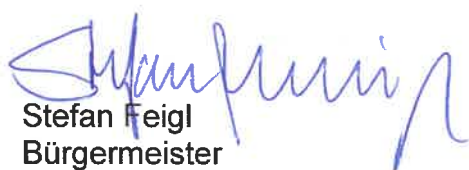
Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Simmozheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Simmozheim, 30.07.2026


Stefan Feigl
Bürgermeister

